



Stellungnahme

**des Marburger Bund Bundesverbandes
zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der
Justiz
zu dem
Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts –
Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen
sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
(Stand 13. Juli 2022)**

10117 Berlin
Telefon 030 746846-0
Telefax 030 746846-16
gehrlein@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de

Berlin, 18. August 2022

Der Marburger Bund bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des BMJ Stellung nehmen zu können und begrüßt insgesamt die Intention des Gesetzgebers, das Sanktionenrecht an aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse im Maßregel- und Strafvollzug anzupassen.

Wir beschränken uns auf eine Rückäußerung zu denjenigen Themenkomplexen, bei denen medizinische Argumente zum Tragen kommen. Dies sind die Normierung von Therapieweisungen und im Maßregelrecht die geänderten Voraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sowie die geplanten Änderungen zum Halbstrafenzeitpunkt.

Ausdrückliche Normierung einer Therapieweisung im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56c StGB-E), der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59a StGB-E) und des Absehens von Verfolgung unter Auflagen und Weisungen (§ 153a StPO-E)

Grundsätzlich ist die Absicht des Gesetzgebers positiv zu bewerten, die Spezialprävention durch ambulante Maßnahmen im Sinne der Therapieweisung nicht nur bei der Nachsorge, sondern auch bereits zu Beginn von Deliktskarrieren stärken zu wollen.

Allerdings muss trotz der angeführten Wirksamkeitsstudien bezweifelt werden, dass eine ohne Zustimmung und intrinsische Motivation durchgeführte psychiatrische, bzw. psycho- oder sozialtherapeutische Betreuung oder Behandlung den gewünschten Erfolg einer signifikanten Risikominimierung bei bislang unbehandelten Straftätern zeigt. Die Behandlungsprognose derjenigen, die primär motiviert sind, ist wesentlich besser. Es steht daher zu befürchten, dass die vorgesehenen Therapieweisungen bei extrinsischer Motivation erfolglos bleiben werden.

Wir sehen diese Maßnahme daher eher kritisch.

Engerfassung der Anordnungsvoraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB-E

Der Marburger Bund begrüßt die für § 64 StGB vorgesehenen Änderungen und die damit verbundene Abkehr von der bisherigen BGH-Rechtsprechung zur Auslegung des „Hang-Begriffs“ hin zu einer Orientierung an medizinisch-wissenschaftlichen Kriterien. Nur so können entsprechend fundierte Entscheidungen getroffen und zudem das Ziel erreicht werden, die Unterbringung wieder stärker auf wirklich behandlungsbedürftige und -fähige Täterinnen und Täter zu fokussieren.

Auch ist positiv zu bewerten, dass Gerichte vor der Anordnung anhand fester Kriterien wie der bisherigen Suchtentwicklung, der physischen oder psychischen Gegebenheiten und trotz der kriminellen Prägung positiv und konkret feststellen müssen, ob eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit des Behandlungserfolgs gegeben ist (§ 64 Abs. 2 StGB-E).

Anpassung des regelmäßigen Zeitpunkts für eine Reststrafenaussetzung im Maßregelvollzug zum Halbstrafenzeitpunkt an den Zweidrittelzeitpunkt in der reinen Strafvollstreckung (§ 67 StGB-E)

Der Marburger Bund hält diese Aufgabe der Privilegierung als Folge aller in der Begründung genannten Argumente für sinnvoll. Durch die Änderung wird sich die Berechnung der Therapiedauer im Maßregelvollzug nicht mehr so beliebig wie bisher gestalten, zumal eine Strafaussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt ohnehin bisher nur in sehr ausgewählten Fällen zum Tragen kommt. Außerdem wird verhindert, dass sich nicht motivierte Täter mit hohen Begleitstrafen im Maßregelvollzug aufhalten und diesen blockieren.

Insgesamt führen die vorgesehenen Regelungen im Referentenentwurf zu einer besseren Anpassung an die tatsächlichen Bedingungen.